

Kanton St.Gallen
Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen

Regierungsrat Stefan Kölliker

→ Kopie: M. Angel
~~D. Meili~~
D. Meili
→ Kumbacht
→ Ably...



01. JUNI 2014

Bildungsdepartement, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen

Stadt Wil
Susanne Hartmann, Stadtpräsidentin
Marktgasse 58
Postfach 1372
9500 Wil

Bildungsdepartement
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen
T 058 229 32 30

St.Gallen, 23. Juni 2014

Schlichtungsbegehren zur Klärung der Rechtslage betreffend Schule St. Katharina (Kathi) Wil

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihr Schreiben vom 15. Mai 2014 einschliesslich der darin enthaltenen interessanten und einlässlichen Ausführungen zur komplexen Situation der Oberstufenorganisation in der Stadt Wil bedanke ich mich bestens. Mit Ihrem Schreiben teilen Sie mit, der Stadtrat Wil habe anlässlich seiner Sitzung vom 7. Mai 2014 beschlossen, es sei bezüglich der im Schreiben der Departementsvorsteherin Bildung und Sport vom 7. Mai 2014 aufgeworfenen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Führung einer Mädchensekundarschule durch das Kloster St. Katharina ein Schlichtungsverfahren vor dem Bildungsdepartement einzuleiten. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Nach Ziff. 14 des Vertrages zwischen dem Kloster St. Katharina und der politischen Gemeinde Wil über die Führung einer Mädchensekundarschule durch das Kloster St. Katharina Wil vom 30. Oktober 1996 (nachstehend Vertrag) sind Streitigkeiten aus dem Vertrag, eingeschlossen die Festsetzung des Schulgeldes, vorerst dem Bildungsdepartement zur Schlichtung vorzulegen, bevor Klage bei der Regierung und beim Verwaltungsgericht eingereicht werden kann. Das Schlichtungsverfahren ist demnach für *Streitigkeiten* aus dem *geltenden Vertrag*, also aus dessen *Vollzug* konzipiert. Hingegen ist die Schulorganisation zwingend auf kommunaler Ebene zu lösen. Der Kanton kann nicht im Rahmen eines «Schlichtungsverfahrens» den erwähnten Vertrag hinterfragen bzw. unabhängig von diesem in die Schulorganisation eingreifen. Auch ist ein Schlichtungsverfahren nicht der Ort, um Rechtsfragen der einen Partei zu beantworten bzw. deren Rechtspositionen zu bestätigen oder zu negieren. Ebenso sind allfällige Verhandlungen für einen neuen Vertrag ausschliesslich Sache zwischen der Stadt Wil und dem Kloster St. Katharina oder dem Stiftungsrat Schule St. Katharina. Auch insoweit kann es nicht zu einem Schlichtungsverfahren kommen.

Verfahrensmässig bedingt ein Schlichtungsverfahren einen operativen Streit, der auf konkrete Rechtsfolgen eingegrenzt und durch Begehren der einen Partei mit Bestreitung durch die andere Partei dokumentiert ist. Insoweit ist Ihre Eingabe nicht «schlichtungs-



reif». Als Voraussetzung für ein Schlichtungsverfahren müsste die Stadt Wil gegenüber dem Kloster St. Katharina konkrete Begehren im Rahmen des geltenden Vertrages erheben und das Kloster St. Katharina müsste dazu Stellung nehmen. Bei gegensätzlichen begründeten Positionen könnte ein Schlichtungsverfahren ausgelöst werden.

Freundliche Grüsse



Stefan Kölliker
Regierungsrat

Kopie:

- Stiftungsrat Schule St. Katharina
- Amt für Volksschule